



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Regierungsrat Urs Hoffmann
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 6. März 2018

Nachfolgebefuch der NKVF in der Sicherheitsabteilung der JVA Lenzburg

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat am 29. August 2017 unangemeldet die Sicherheitsabteilungen 1 (SITRAK I) und 2 (SITRAK II) der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) besucht. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 6 Personen im SITRAK I und 9 Personen im SITRAK II. Die Delegation unterhielt sich mit den dort anwesenden Personen sowie mit den zuständigen Mitarbeitenden.

Während des Besuches überprüfte die Delegation die Umsetzung der im Jahr 2012 abgegebenen Empfehlungen im Bereich der Hochsicherheitshaft und richtete ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben bei der Einweisung, auf das Haftregime und auf die Behandlung der Eingewiesenen.

Die Delegation erlebte einen freundlichen Empfang von Seiten der Direktion und ihren Mitarbeitenden. Alle Fragen wurden ausführlich, kompetent und transparent beantwortet und es wurde Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt.

Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden den Vertretern des Amtes für Justiz und der Direktion der JVA Lenzburg im Rahmen des Feedbackgesprächs am 25. Januar 2018 vorgestellt.

¹ Bestehend aus Alberto Achermann, Kommissionspräsident und Delegationsleiter, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Kelly Bishop, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Insgesamt erhielt die Kommission einen positiven Eindruck in Bezug auf die Atmosphäre in der Hochsicherheitsabteilung. Nachfolgend finden Sie die Feststellungen und Empfehlungen der Kommission zu einzelnen Themen.

a. Körperliche Durchsuchungen

1. Die Kommission stellte fest, dass körperliche Durchsuchungen nicht systematisch zweiphasig durchgeführt werden und dies auch nicht in der Hausordnung vermerkt ist. **Die Kommission empfiehlt mit Nachdruck², körperliche Durchsuchungen stets in zwei Phasen durchzuführen und die Hausordnungen dahingehend anzupassen.**

b. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

2. Die Kommission stuft die materiellen Haftbedingungen in den beiden Sicherheitsabteilungen als korrekt ein. Die inhaftierten Personen belegen Einzelzellen mit integriertem Lavabo/WC, welche über genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr verfügen. Die Duschen befinden sich auf dem Gang. Im SITRAK II gibt es einen mit Tischen ausgestatteten Gruppenraum. Der Spazierhof weist eine angemessene Grösse und Ausstattung auf.

c. Sicherheitsabteilungen I und II

i. Anordnung und Verfahren

3. Die Delegation überprüfte die Einweisungsgründe in den SITRAK I und stellte fest, dass mit Ausnahme einer wegen Fremdgefährdung eingewiesenen Person, alle Eingewiesenen sich aufgrund von Fluchtgefahr in der Sicherheitsabteilung aufhielten. **Gestützt auf Art. 78 lit. b StGB ist die Kommission der Ansicht, dass der Einweisungsgrund der Fluchtgefahr nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht und die Fluchtgefahr alleine keinen zulässigen Einweisungsgrund darstellt. Nach Ansicht der Kommission sollten Einweisungen in eine Hochsicherheitsabteilung nur bei Vorliegen einer erheblichen Fremdgefährdung angeordnet werden. Sie empfiehlt deshalb, von Einweisungen, welche nur auf dem Einweisungsgrund der Fluchtgefahr beruhen, abzusehen.**
4. Die Kommission stellte fest, dass die Einweisungsvoraussetzungen nach wie vor im Abstand von sechs Monaten überprüft werden. Die Delegation wurde während des Besuches darüber informiert, dass die Haftmodalitäten im Rahmen der wöchentlichen Sitzungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. **Gestützt auf internationale Vorgaben³ empfiehlt die Kommission der einweisenden Behörde, die**

² Vgl. Bericht NKVF zum Besuch in der JVA Solothurn 2012, Ziff. 16.

³ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 57 und 64; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 53.1, 53.5; UN-Sonderberichterstatter über Folter, Zwischenbericht 2011, Ziff. 91; EGMR, Öcalan gegen Türkei, 24069/03, 197/04, 6201/06 und 10464/07 (2014), Ziff. 105 f; NKVF, Tätigkeitsbericht 2013, S. 46; KÜNZLI JÖRG/FREI NULA/SPRING ALEXANDER, Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen, Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, Gutachten zuhanden des Lenkungsausschusses EDA/EJPD, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bern März 2014 (zit. KÜNZLI/FREI/SPRING), S. 38 ff.

Einweisung einen Monat nach der erstmaligen Anordnung und anschliessend alle drei Monate neu zu überprüfen und deren Verlängerung jeweils zu begründen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Anforderungen mit zunehmender Dauer der Einweisung steigen.⁴

5. Die Kommission stellte weiter fest, dass die Einweisungsverfügungen nicht immer mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind. **Sie erinnert diesbezüglich an ihre Empfehlung betreffend Verfahrensgarantien für die Hochsicherheitshaft⁵ und empfiehlt der einweisenden Behörde, Einweisungen in die Sicherheitsabteilungen nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu verfügen. Die relevanten Entscheide müssen zudem sorgfältig dokumentiert, nachvollziehbar und für die betroffene Person jederzeit zugänglich sein.**⁶

ii. Haftregime

i. Sicherheitsabteilung I

6. Das Haftregime ist nach einem detaillierten Stufenkonzept aufgebaut. Die inhaftierten Personen befinden sich während der gesamten Aufenthaltsdauer in Einzelhaft. Weiterbildungsangebote werden mittels Trennscheibe und als Einzelunterricht angeboten.
7. Die inhaftierten Personen verbringen mit Ausnahme des täglichen einstündigen Spaziergangs und des wöchentlichen Weiterbildungskurses BIST (Bildung im Strafvollzug) in der Regel 23 Stunden in ihrer Einzelzelle. Der Unterricht findet, wie sämtliche Besuche im SITRAK I, mittels Trennscheibe statt. Zusätzlich haben die Inhaftierten zweimal wöchentlich eine Stunde Zugang zum Sportraum.

ii. Sicherheitsabteilung II

8. Im SITRAK II liegt der Schwerpunkt auf dem Modell des Kleingruppenvollzuges (max. 6 Personen). Die inhaftierten Personen haben während 2-3 Stunden pro Tag Zugang zu Beschäftigung in der Kleingruppe (Sozialhalbtage) sowie zu Arbeits- und Weiterbildungsangeboten. Der BIST-Unterricht findet im SITRAK II ebenfalls in Kleingruppen statt. Die Kommission begrüsst dieses zusätzliche Angebot, welches auch von Seiten des Personals als positiv bewertet wird. Die inhaftierten Personen haben zudem Zugang zum Sportraum. Aufgrund einer Einschätzung im Einzelfall kann jedoch auch im SITRAK II eine strikte Einzelhaft vollzogen werden.

iii. Kontakt mit der Aussenwelt

9. Im SITRAK I werden bei Besuchen systematisch Trennscheiben eingesetzt. **Die**

⁴ Vgl. CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 57 lit. c; CPT, Bericht Schweiz 2012, Ziff. 53; NKVF, Tätigkeitsbericht 2013, S. 46; vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45 Ziff. 1; vgl. UN-Sonderberichterstatter über Folter, Zwischenbericht 2011, Ziff. 95.

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht NKVF 2013, S. 44 ff.; CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 147; KÜNZLI/FREI/SPRING, S. 34.

⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht NKVF 2013, S. 46.

Kommission ist der Ansicht, dass eine weniger schematische Handhabung angezeigt ist und empfiehlt der Leitung, Besuche, sofern aus Sicherheitsgründen möglich, auch ohne Anwendung der Trennscheibe zu ermöglichen.⁷

10. Die Kommission stellte fest, dass die restriktive Telefonpraxis teilweise gelockert wurde. Die Voranmeldefrist von drei Tagen besteht zwar nach wie vor; Telefonate mit Angehörigen bzw. Partnern wurden hingegen neu auf 30 Minuten pro Woche festgelegt. **Dennoch stuft die Kommission diese Praxis weiterhin als restriktiv ein und empfiehlt eine Lockerung.**

d. Disziplinarwesen

11. Die Kommission überprüfte die Disziplinar massnahmen aus dem Jahre 2016 und 2017 und stellte fest, dass diese übersichtlich in einem Register dokumentiert und jeweils mittels Verfügung durch die Leitung angeordnet werden. Soweit ersichtlich, waren die verhängten Disziplinar massnahmen verhältnismässig und individuell abgestuft ausgestaltet.
12. Obwohl in der Hausordnung eine maximale Arrestdauer von 20 Tagen vorgesehen ist, beschränkten sich die angeordneten Arreststrafen auf maximal 12 Tage. **Die Kommission begrüsst diese Handhabung in der Praxis und empfiehlt der Leitung, die Hausordnung dahingehend anzupassen. Weiter ist die Kommission der Ansicht, dass die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollte und legt den Behörden nahe, eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.**

e. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

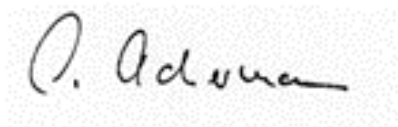
13. Faktisch dient die Kriseninterventionszelle der Einweisung bei Vorliegen einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, insbesondere Suizidgefahr. Die Einweisung wird aufgrund der Einschätzung des Gesundheitsdienstes, des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes oder des Anstaltsarztes durch den Direktor angeordnet.
14. Die Delegation stellte fest, dass für die Einweisung in die Kriseninterventionszelle kein zentrales Register geführt wird. Sie nahm jedoch anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass seit ihrem Besuch ein Register über sämtliche Einweisungen in die Kriseninterventionszelle geführt wird.
15. Die Kommission überprüfte die vorhandenen Dokumente und stellte fest, dass Einweisungen in die Kriseninterventionszelle nur bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen schriftlich eröffnet werden und eine Rechtsmittelbelehrung fehlte. **Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, Einweisungen in die Kriseninterventionszelle nur auf medizinische Anordnung des Arztes vorzunehmen und vom ersten Tag an unter Angabe der Rechtsmittel zu verfügen. Die im Anschluss an das Feedbackgespräch angepasste Weisung sieht eine Einweisung auf Empfehlung des Gesundheitsdienstes oder des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes mittels Erlass einer formellen Einweisungsverfügung bereits ab dem ersten Tag vor. Die Kommission begrüsst die eingeführte Änderung.**

⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht NKVF 2013, S. 48 f.; KÜNZLI/FREI/SPRING, S. 51.

16. Die Kommission stellte bei ihrer Überprüfung weiter fest, dass sich Personen teilweise über mehrere Tage und Wochen, in einem Fall sogar über mehrere Monate in der Kriseninterventionszelle aufhielten. Aus Sicht der Kommission ist nicht nachvollziehbar, weshalb in den überprüften Fällen keine Einweisung in eine forensische Abteilung einer psychiatrischen Klinik erfolgte. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Krisenintervention als Überbrückungsmassnahme zeitlich zu beschränken sowie regelmässig durch den Arzt auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist.** Die in den anstaltsinternen Weisungen vom 29. November 2017 betreffend der „Belegung der Kriseninterventionszelle im Zentralgefängnis (ZG)“ in Ziff. 6 (Maximale Dauer/Verlängerung) statuierte maximale Aufenthaltslänge von 10 Tagen mit „Verlängerungsmöglichkeit um jeweils weitere 10 Tage“ muss nach Auffassung der Kommission so verstanden werden, dass der Aufenthalt regelmässig überprüft wird und die Einweisung bei Wegfall des Einweisungsgrundes auch vor dem Erreichen von 10 Tagen sofort aufgehoben wird.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', on a light blue textured background.

Alberto Achermann
Präsident der NKVF

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Alberto Achermann
Präsident
Taubenstrasse 16
3003 Bern

25. April 2018

Nachfolgebesuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 29. August 2017 in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg; Feststellungen und Empfehlungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2018 haben Sie uns die anlässlich des Nachfolgebesuchs in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) gemachten Feststellungen und Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Es wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Delegation der NKVF auch anlässlich des Nachfolgebesuchs vom 29. August 2017 festgestellt hat, dass der Empfang von Seiten der Direktion und den Mitarbeitenden der JVA Lenzburg erneut freundlich war und alle Fragen ausführlich, kompetent und transparent beantwortet sowie Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt worden waren.

Ebenfalls mit grosser Befriedigung wird die Feststellung der Delegation zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die Atmosphäre in der Hochsicherheitsabteilung ein positiver Eindruck gewonnen worden war. Angesichts der Tatsache, dass in der Hochsicherheitsabteilung naturgemäss die schwierigsten Gefangenen mit erheblichem Aggressionspotenzial untergebracht sind, ist eine positive Atmosphäre besonders wichtig, aber deren Schaffung auch besonders anspruchsvoll. Dass dies den Mitarbeitenden in der JVA Lenzburg offenbar so gut gelingt, ist sehr erfreulich und anerkennenswert.

2. Bemerkungen zu einzelnen Empfehlungen

Zu Ziffer 1 (Körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen durchführen)

Die Vorgehensweise bei einer Leibesvisitation in der JVA Lenzburg entspricht derjenigen der Kantonspolizei Aargau und ist auch mit dieser abgesprochen. Es wird ein grosses Augenmerk auf eine möglichst respektvolle Leibesvisitation und eine entsprechend gute Ausbildung der Mitarbeitenden gelegt. Das von der NKVF vorgeschlagene zweiphasige Vorgehen würde das Prozedere der Durchsuchung erheblich verlängern, was sowohl für die Gefangenen als auch für die Mitarbeitenden sehr

unangenehm wäre. Bisher kam es bezüglich der Durchführung der körperlichen Durchsuchung zu keinerlei Beanstandungen durch die Gefangenen. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass mit einem zweiphasigen Vorgehen die Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet werden könnte, womit der Nutzen einer Leibesvisitation grundsätzlich infrage gestellt würde.

Zu Ziffer 3 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Absehen vom Einweisungsgrund der Fluchtgefahr)

Die Empfehlung wird grundsätzlich in der JVA Lenzburg bereits so umgesetzt. Allerdings lässt das einschlägige Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz eine Einweisung in eine Hochsicherheitsabteilung auch bei "blosser" Fluchtgefahr ausdrücklich zu. Diese Möglichkeit sollte auch weiterhin offen stehen, um ausnahmsweise ganz besonders fluchtgefährliche Gefangene, bei denen insbesondere auch mit externer Fluchthilfe mit entsprechendem Gefahrenpotenzial für die Mitarbeitenden und Mitgefangenen gerechnet werden muss, sicher inhaftieren zu können.

Zu Ziffer 4 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Überprüfung der Einweisung)

Die Haftmodalitäten werden in Anwendung des oben genannten Merkblatts des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wöchentlich von den Mitarbeitenden der JVA Lenzburg zusammen mit einer externen psychiatrischen Fachperson überprüft. Ergibt sich dabei, dass eine Unterbringung in der Hochsicherheitsabteilung nicht mehr sachgerecht sein sollte, ergeht umgehend eine Meldung der JVA Lenzburg an die einweisende Behörde mit dem Antrag auf die Versetzung in ein anderes Vollzugssetting (beispielsweise Normalvollzug). In der Regel geben die einweisenden Behörden diesen Anträgen statt, so insbesondere die aargauischen Vollzugsbehörden.

Zu Ziffer 5 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Gewährung rechtliches Gehör und Rechtsmittelbelehrung)

Die Empfehlung wird von den aargauischen Vollzugsbehörden bereits so umgesetzt (vgl. Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz).

Zu Ziffer 9 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Haftregime; Kontakt mit der Aussenwelt; Trennscheibe)

Der Umstand, dass ein Gefangener in die Hochsicherheitsabteilung eingewiesen worden ist, bedeutet, dass er ein sehr hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Besuche müssen daher aus Sicherheits- und Betriebsgründen immer mit Trennscheibe erfolgen. Wären Besuche ohne Trennscheiben zu verantworten, müsste der Gefangene sofort in den Normalvollzug versetzt werden. Zudem hat eine Umfrage bei den Gefangenen ergeben, dass kein Wunsch auf Besuche ohne Trennscheibe besteht.

Zu Ziffer 10 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Haftregime; Kontakt mit der Aussenwelt; Lockerung Telefonpraxis)

An der bestehenden Regelung wird aus Sicherheits- und Betriebsgründen festgehalten. Auch die Umfrage bei den Gefangenen hat keinen Änderungsbedarf bezüglich der Telefonregelung ergeben.

Zu Ziffer 12 (Disziplinarwesen; maximale Arrestdauer)

Es trifft zwar zu, dass in der JVA Lenzburg seit sehr langer Zeit kein Arrest von mehr als zwölf Tagen verhängt worden ist. Allerdings sind gemäss den einschlägigen Weisungen der JVA Lenzburg für gewisse besonders schwere Disziplinarverstösse (beispielsweise Ausbruch, Tötlichkeiten oder Beihilfe zur Befreiung von Gefangenen) auch Arreststrafen von bis zu 20 Tagen vorgesehen. Dies entspricht der geltenden gesetzlichen Grundlage in § 74 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug von

Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003. Eine Änderung dieser Bestimmung erscheint aus Sicht des Regierungsrats derzeit nicht notwendig.

Zu Ziffer 15 (Schutz- und Sicherheitsmassnahmen; Einweisung in die Kriseninterventionszelle)

Die Empfehlung wurde mit der Anpassung der entsprechenden Weisung bereits umgesetzt.

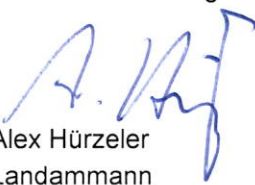
Zu Ziffer 16 (Schutz- und Sicherheitsmassnahmen; Zeitliche Beschränkung und Überprüfung Krisenintervention)

Das von der NKVF vorgeschlagene Vorgehen wird von der JVA Lenzburg bereits so gehandhabt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin